

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 14.03.2024****Warnstreik der Beschäftigten von Hessen-Forst: Personalnot und Privatkauf von Motorsägen****und****Antwort****Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Im Artikel „Waldeck-Frankenberg: Warnstreik der Nationalpark-Ranger und Forstleute“, der am 27.02.2024 in der Waldeckischen Landeszeitung (WLZ) erschienen ist, wird u. a. über den Warnstreik von Bediensteten von Hessen-Forst berichtet. Neben den Gehaltsforderungen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt wird dort auch von einer „Personalnot“ beim Landesbetrieb Hessen-Forst geschrieben. Demnach würden nach bestandener Prüfung zwei Drittel der Azubis abwandern. Neben einer geringen Bezahlung müssten dazu auch Motorsägen und Werkzeug von den Bediensteten selbst gestellt werden. In der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/287, hat die Landesregierung im Jahr 2019 bekanntgegeben, dass sie ein Pilotprojekt zur Gestellung von Motorsägen für die Bediensteten initiieren wird. Wörtlich heißt es dort: „Im Jahr 2019 legt das Land Hessen ein Pilotprojekt zur Gestellung der Motorsäge und der Betriebsstoffe in ca. drei Forstämtern mit verschiedenen Verfahren fest; hierbei sollen Methodik und Rahmenbedingungen einer Motorsägen- und Betriebsstoffgestellung durch den Arbeitgeber eingehend evaluiert und die damit verbundenen tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt werden. [...] Das sich anschließende Pilotprojekt soll in den Jahren 2020 und 2021 in der Praxis durchgeführt werden. Nach dem ersten Jahr erfolgt eine gemeinsame Zwischenevaluation und ggf. Nachsteuerung. Im ersten Halbjahr 2022 werden die Ergebnisse des Pilotprojekts seitens des Landes Hessen abschließend bewertet. Bei positiver Bewertung durch das Land Hessen wird von diesem eine Befragung aller Forstwirtinnen und Forstwirte, die gem. § 23 Abs. 8 TV-Forst Hessen Motorsägen zur Verfügung stellen müssen, durchgeführt, ob eine flächendeckende Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe zu den vom Land festgelegten Rahmenbedingungen, die u. a. aus den Erfahrungen des Pilotprojektes gewonnen wurden, mehrheitlich gewünscht ist. Sollte sich bei der Mitarbeiterbefragung eine Mehrheit für eine flächendeckende Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe aussprechen, wird das Land Hessen – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – zeitnah eine flächendeckende Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe auf den Weg bringen.“

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Die in der Vorbemerkung der Fragestellerin thematisierte Gestellung von Motorsägen ist Gegenstand tarifvertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Die Tarifeinigung für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen vom 23.05.2023 sieht zukünftig die Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe durch den Arbeitgeber vor. Die Tarifpartner haben ergänzend vereinbart, dass die Details zur Umsetzung der Tarifeinigung durch die Leitung des Landesbetriebs Hessen-Forst und den dortigen Gesamtpersonalrat in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Dieser Abstimmungsprozess befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Ist es zutreffend, dass die Beschäftigten des Landesbetriebs Hessen-Forst die benötigten Motorsägen nach wie vor privat beschaffen müssen?

Resultierend aus der Tarifeinigung für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen vom 23.05.2023 beginnt die Maßnahmenumsetzung zur arbeitgeberseitigen Beschaffung der Motorsägen und Betriebsstoffe, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, spätestens ab dem 01.01.2025 im gesamten Landesbetrieb Hessen-Forst. Die Tarifpartner haben diesen Stichtag gewählt, da die arbeitgeberseitige Gestellung der Motorsägen umfangreicher Vorbereitungen bedarf. So sind u. a. die haushalterischen Voraussetzungen zu schaffen und rechtskonforme Vergabeverfahren für die benötigten Motorsägen und Betriebsfahrzeuge durchzuführen.

Bis zum zuvor genannten Stichtag sind grundsätzlich die einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des § 23 (8) TV-Forst Hessen anzuwenden:

„Bei Holzerntearbeiten und – soweit erforderlich – bei sonstigen Betriebsarbeiten hat die/der Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. Stellt die/der Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. Die Grundlage für die Berechnung der Motorsägenentschädigung ergibt sich aus der Anlage 1. Die Anlage 1 einschließlich deren Anhänge sind Bestandteil des o. g. Tarifvertrages.“

Somit ist es grundsätzlich zutreffend, dass die Beschäftigten des Landesbetriebs Hessen-Forst die benötigten Motorsägen derzeit noch privat vorhalten.

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung sind bereits etabliert. So erhalten TV-H-Beschäftigte, die dauerhaft oder gelegentlich mit Motorsägenarbeiten betraut sind (z. B. Revierjäger, Tierpfleger etc.), die Motorsägen bereits durch den Arbeitgeber gestellt. Ferner haben die Leitung des Landesbetriebs Hessen-Forst und der dort angesiedelte Gesamtpersonalrat sich darauf verständigt, dass für die Forstwirt-Auszubildenden des Landesbetriebs, welche nach erfolgreicher Abschlussprüfung im Jahr 2024 in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, auch schon vor dem 01.01.2025 eine arbeitgeberseitige Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe erfolgen kann.

Frage 2 Falls ja: Hält die Landesregierung diese Praxis für förderlich im Sinne der Fachkräftegewinnung? Bitte mit Begründung.

Die tarifvertraglich geregelte Abgeltung der Aufwendungen für den Einsatz privateigener Motorsägen stellt sicher, dass den TV-Forst-Beschäftigten keine finanziellen Nachteile entstehen. Sie berücksichtigt neben den Beschaffungskosten für die Motorsägen auch die Kosten für die

- laufende Instandhaltung,
- Beschaffung von Kraftstoff und Bio-Sägekettenöl,
- Verzinsung sowie
- Transport und Lagerung.

Ungeachtet dessen haben sich die Tarifvertragsparteien nach Durchführung des Pilotprojektes – u. a. auch zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität – auf eine arbeitgeberseitige Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe verständigt.

Frage 3 Wie viele Motorsägen wurden den Bediensteten des Landesbetriebs Hessen-Forst im Rahmen des beschriebenen Pilotprojekts in den Jahren 2020 und 2021 bereitgestellt?

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden Motorsägen wie folgt bereitgestellt:

- Forstamt Burghaun: 36 Motorsägen,
- Forstamt Burgwald: 22 Motorsägen,
- Forstamt Lampertheim: 17 Motorsägen sowie
- Forstamt Reinhardshagen: 20 Motorsägen.

Somit wurden für den Pilotbetrieb insgesamt 95 Motorsägen beschafft und den Beschäftigten bereitgestellt.

Frage 4 Was hat die angekündigte abschließende Bewertung des Pilotprojekts durch die Landesregierung im ersten Halbjahr 2022 ergeben?

Das Land Hessen hat sich im Anschluss an das durchgeführte Pilotprojekt zur Erprobung der arbeitgeberseitigen Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe grundsätzlich für eine arbeitgeberseitige Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe entschieden. Die Gestellung soll zeitnah und flächendeckend erfolgen. Die Betriebsparteien, die Leitung des Landesbetriebs Hessen-Forst und der dort angesiedelte Gesamtpersonalrat, regeln die Details zur Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe auf der Grundlage des Pilotprojektes in einer Dienstvereinbarung. Die Dienstvereinbarung befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Die Maßnahmenumsetzung zur arbeitgeberseitigen Beschaffung der Motorsägen und Betriebsstoffe beginnt spätestens, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, ab dem 01.01.2025 im gesamten Landesbetrieb Hessen-Forst.

Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 besteht für die Forstwirtinnen und Forstwirte eines Einsatzteams eine Wahlmöglichkeit zur Inanspruchnahme der arbeitgeberseitigen Gestellung der Motorsägen, Betriebsstoffe und Betriebsfahrzeuge. Die Entscheidung des jeweiligen Einsatzteams muss dabei gemäß der Tarifeinigung einheitlich erfolgen.

Nach Ablauf der dreijährigen Übergangszeit erfolgt die Gestellung der Motorsägen, Betriebsstoffe und Betriebsfahrzeuge für alle Einsatzteams durch den Arbeitgeber.

Frage 5 Wurde die angekündigte „Befragung aller Forstwirtinnen und Forstwirte“ zu der Frage, ob eine flächendeckende Gestellung von Motorsägen und Betriebsstoffen durch das Land gewünscht ist, durchgeführt?

Die Tarifpartner haben am 23.05.2023 Einigung darüber erzielt, dass auf die in der Tarifeinigung vom 29.03.2019 zunächst vereinbarte Befragung der Forstwirtinnen und Forstwirte, ob diese eine arbeitgeberseitige Gestellung der Motorsägen und Betriebsstoffe wünschen, verzichtet wird.

Frage 6 Falls ja: In welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7 Ist es zutreffend, dass zwei Drittel der Auszubildenden des Landesbetriebs Hessen-Forst nach bestandener Prüfung abwandern?

Im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre konnten etwa 65 % der Forstwirt-Auszubildenden nach der Prüfung übernommen werden.

Zur Einordnung dieses Wertes wird ergänzend auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Zu den Personen, die nicht übernommen werden konnten, gehören auch Forstwirt-Auszubildende, die im dritten Lehrjahr aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind bzw. die Prüfung nicht bestanden haben.
- Ein unbefristetes Übernahmeangebot wird den Forstwirt-Auszubildenden nur dann unterbreitet, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bestanden wurde.
- Ein nicht unerheblicher Anteil der Forstwirt-Auszubildenden absolviert im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eine weiterführende Ausbildung z. B. ein Studium der Forstwirtschaft. Somit werden über die Forstwirt-Ausbildung indirekt auch Nachwuchskräfte des gehobenen Forstdienstes gewonnen, denen in ihrer späteren Funktion die forstpraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Vorteil gereichen.
- Die Auszubildenden, welche den Beruf des Forstwirtes langfristig ausüben möchten, haben häufig eine starke Heimatverbundenheit bzw. Bindung an ihren Wohnort. Sofern im Jahr der Abschlussprüfung in vertretbarer Entfernung zum Wohnort, z. B. im Ausbildungs- oder Nachbarforstamt, keine freie Stelle zur Verfügung steht, stellt eine Einsatzdienststelle in einer anderen Region Hessens in der Regel keine Option für diesen Personenkreis dar.

Frage 8 Falls ja: Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zu ergreifen, diese Situation zu verbessern und damit zur Fachkräftesicherung des Landesbetriebs beizutragen?

Die Landesregierung ist fortlaufend darum bemüht, die Arbeitgeberattraktivität zu steigern und damit zur Fachkräftesicherung beizutragen.

Zur Mitarbeiterbindung ergreift der Landesbetrieb Hessen-Forst bereits eine Reihe von Maßnahmen, um den jungen Kolleginnen und Kollegen eine möglichst verlässliche berufliche Perspektive, z. B. durch zeitige Bekanntgabe freier Forstwirt-Stellen vor der Abschlussprüfung, Personalentwicklungsmöglichkeiten, wie z. B. Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, sowie ein attraktives Arbeitsumfeld durch hochmoderne persönliche Schutzausrüstung, Gestellung der Motorsägen, Betriebsstoffe und Fahrzeuge, Beschaffung von Schleppern, die im Rahmen der Unfallverhütung eingesetzt werden, Eingruppierung in die Entgeltgruppen 6/7 bzw. 9a des TV-H zu bieten.

Ferner wird Forstwirtinnen und Forstwirten oder Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeistern auf Antrag auch Sonderurlaub (ohne Bezüge) zur Aufnahme eines Studiums gewährt.

Damit heben sich die Arbeitsbedingungen bereits derzeit positiv vom Branchenstandard ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Frage 9 Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Landesbetrieb Hessen-Forst als Arbeitgeber attraktiver zu gestalten?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Wiesbaden, 2. April 2024

In Vertretung:
Daniel Köfer